Rechtsverordnung über die Bildung des Verwaltungszweckverbandes Evangelisches Dienstleistungszentrum Mittelbaden (RVO-DLZ-Mitte)

Vom 23. September 2026 (GVBl., Nr. 103, S. 166)

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2025 (GVBl. 2026, Nr. 4, S. 7), mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Landeskirchenrates folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Gründung, Name, Zweck

(1) [1]Zur Erledigung der Aufgaben der Verwaltung ihrer Mitglieder nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) werden folgende Verwaltungszweckverbände zu einem Verwaltungszweckverband vereinigt:

1. der Verwaltungszweckverband Mittelbaden, dessen Mitglieder
   a. der Evangelische Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal,
   b. der Evangelische Kirchenbezirk Badischer Enzkreis,
   c. der Evangelische Kirchenbezirk Karlsruhe-Land und
   d. die in der Anlage 1 näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Bretten-Bruchsal, Badischer Enzkreis und Karlsruhe-Land sind;
2. der Verwaltungszweckverband Baden-Baden und Rastatt, dessen Mitglieder
   a. der Evangelische Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt abzüglich des räumlichen Bereiches der Kirchengemeinden Lichtenau und Scherzheim und
   b. die in der Anlage 2 näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden des evangelischen Kirchenbezirkes Baden-Baden und Rastatt sind und
3. der Verwaltungszweckverband Ortenau, dessen Mitglieder
   a. der Evangelische Kirchenbezirk Ortenau mit dem räumlichen Bereich der Kirchengemeinden Lichtenau und Scherzheim des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt und
   b. die in der Anlage 3 näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden des evangelischen Kirchenbezirkes Ortenau sind.

[2]Die Mitglieder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verwaltungszweckverbände werden durch diese Vereinigung zu Mitgliedern des vereinigten Verwaltungszweckverbandes.

(2) [1]Mit der Vereinigung gehen die bisherigen Verwaltungszweckverbände im vereinigten Verwaltungszweckverband auf. [2]Der vereinigte Verwaltungszweckverband ist Rechtsnachfolger der in Absatz 1 genannten Verwaltungszweckverbände. [3]Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten gehen mit der Vereinigung auf den vereinigten Verwaltungszweckverband über.

(3) Der vereinigte Verwaltungszweckverband ist Träger des Evangelischen Dienstleistungszentrums Mittelbaden (DLZ Mittelbaden) nach § 2 Abs.1 VSA-G.

(4) [1]Dem vereinigten Verwaltungszweckverband treten mit Wirkung zum 1. Januar 2027 der Evangelische Stadtkirchenbezirk Karlsruhe und der Evangelische Stadtkirchenbezirk Pforzheim als Mitglieder bei. [2]Der Übergang der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsverhältnisse sowie der Sachmittel und Vertragsverhältnisse der Evangelischen Kirchenverwaltungen Karlsruhe und Pforzheim auf den vereinigten Verwaltungszweckverband sowie Einzelfragen des Übergangs werden in Vereinbarungen zwischen dem Evangelischen Stadtkirchenbezirk Pforzheim und dem Evangelischen Stadtkirchenbezirk Karlsruhe jeweils mit den in Absatz 1 genannten Verwaltungszweckverbänden geregelt, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen sind.

(5) Der vereinigte Verwaltungszweckverband trägt den Namen

„Evangelisches Dienstleistungszentrum Mittelbaden - Evangelischer Verwaltungszweckverband“

(6) Der vereinigte Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(7) Das Verbandsgebiet des vereinigten Verwaltungszweckverbandes umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Baden-Baden und Rastatt, Bretten-Bruchsal, Badischer Enzkreis, Karlsruhe-Land, Ortenau sowie der Stadtkirchenbezirke Karlsruhe und Pforzheim.

§ 2
Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Dienstleistungszentrum für seine Mitglieder die im VSA-G genannten Verwaltungsaufgaben wahr (§ 2 VSA-G).

(2) [1]Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. [2]Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.

(3) Der vereinigte Verwaltungszweckverband kann im begründeten Ausnahmefall die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.

(4) Die Geschäftsverteilung im Dienstleistungszentrum wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 3
Verwaltungsrat

(1) Organ des vereinigten Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes der Direktion,
2. die kritisch-konstruktive Begleitung und Unterstützung der Direktion des Dienstleistungszentrums in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
3. den Erlass einer Geschäftsordnung des Dienstleistungszentrums,
4. die Erteilung des Einvernehmens bei der Bestellung der Direktorinnen und Direktoren des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 4 VSA-G),
5. die Zustimmung zu einer vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Gebührenordnung oder Erlass einer Gebühren- oder Umlageordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Entscheidung über die Einrichtung, Veränderung oder Schließung von Standorten oder Außenstellen,
9. die Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Direktion des Dienstleistungszentrums auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
10. die Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
11. die Herstellung des Benehmens zu Änderungen der Rechtsverordnung zur Bildung des Verwaltungszweckverbandes. Über die Beteiligung der Verbandsmitglieder bei Änderungen der Rechtsverordnung entscheidet der Verwaltungsrat,
12. die Trägerentscheidungen bei Bestehen einer Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen des Verwaltungszweckverbandes, soweit diese nicht an die Direktion oder an andere Personen delegiert sind,
13. die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbandes, soweit nicht die Direktion nach den Regelungen des VSA-G oder dieser Rechtsverord-

nung zuständig ist oder ihr vom Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen worden sind.

(3) [1]Der Verwaltungsrat wird aus Personen gebildet, die die beteiligten Kirchenbezirke sowie die beteiligten Stadtkirchenbezirke entsenden. [2]Jeder Kirchenbezirk oder Stadtkirchenbezirk entsendet zwei Personen. [3]Hat der Kirchenbezirk oder Stadtkirchenbezirk mehr als 60.000 Mitglieder, sind drei Personen zu entsenden, hat er mehr als 90.000 Mitglieder, sind vier Personen zu entsenden. [4]Für die Mitgliederzahl ist auf die Zahl der Gemeindeglieder nach § 7 Abs. 3 Satz 1 LWG abzustellen. [5]Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Bezirkssynode oder Stadtsynode des jeweiligen Kirchenbezirks oder Stadtkirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt. [6]Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein; dies gilt nicht für die Stadtkirchenbezirke Karlsruhe und Pforzheim. [7]Die Personen sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen. [8]Mitarbeitende des Dienstleistungszentrums sind nicht wählbar.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 werden jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch die Bezirkssynode oder Stadtsynode gewählt; es gelten die persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 3 entsprechend.

(5) [1]Die Dekaninnen und Dekane der Kirchenbezirke oder Stadtkirchenbezirke, die Mitglied im Verwaltungszweckverband sind, wählen aus ihrem Kreis zwei Personen als Mitglieder in den Verwaltungsrat. [2]Es wird weiterhin aus ihrem Kreis eine 1. und 2. Stellvertretung benannt, die die gewählten Dekaninnen oder Dekane vertreten.

(6) [1]Die Personen nach Absätzen 3 bis 5 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. [2]Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. [3]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(7) [1]Die Mitglieder der Direktion des Dienstleistungszentrums können an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen. [2]Weitere Personen können vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Direktion zur Protokollführung oder beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.

§ 4
Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) [1]Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. [2]Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.

(2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nicht in Gesetz oder Rechtsverordnung anderes geregelt ist.

(3) [1]Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich. [2]In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. [3]Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe in Textform beantragen.

§ 5
Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) [1]Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt sowie eine Person in das Stellvertretendenamt. [2]Eine dieser Personen soll Dekanin oder Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke oder Stadtkirchenbezirke sein.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt

1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Leitungsperson in der Geschäftsführung des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
4. erteilt die Zustimmung zu arbeits- oder dienstrechtlichen Entscheidungen bezüglich der Geschäftsführung des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
5. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
6. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) [1]Die rechtliche Vertretung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungsrats. [2]Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Verwaltungsrats auf die Direktion des Dienstleistungszentrums vollumfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6
Direktion

(1) [1]Die Direktion des Dienstleistungszentrums besteht in der Regel aus mehreren Personen, die nach § 12 Abs. 2 VSA-G in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft stehen. [2]Die Leitungsperson sowie die Funktion der ständigen Stellvertretung werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat festgelegt.

(2) [1]Die Direktion ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Dienstleistungszentrums und erledigt insbesondere in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Ver-

waltung und die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. [2]Die Direktorin oder der Direktor, die oder der das leitende Mitglied der Direktion ist, führt die unmittelbare Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Dienstleistungszentrums und vertritt das Dienstleistungszentrum im Rahmen der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

§ 7
Finanzierung

(1) Die Finanzierung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.

(2) [1]Soweit der Evangelische Oberkirchenrat eine Rahmengebührenordnung nach § 14 Abs. 3 VSA-G erlassen hat, wird die Höhe der Gebühren durch eine Gebührenordnung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes festgelegt. [2]Diese Gebührenordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) und bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 16 Abs. 5 Satz 2 VSA-G).

(3) [1]Wenn weder die Gebührenordnung nach § 14 Abs. 1 VSA-G noch eine Rahmengebührenordnung nach § 14 Abs. 3 VSA-G erlassen sind, werden für die Aufgabenerfüllung Gebühren oder Umlagen erhoben, deren Höhe eine Gebühren- oder Umlageordnung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes regelt. [2]Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit der Verwaltungszweckverband im Ausnahmefall die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung innehat, werden die Betriebs- und Verwaltungskosten mit der betreffenden Kommune abgerechnet sowie Elternbeiträge erhoben.

§ 8
Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9
Übergangsvorschrift für den Verwaltungsrat

[1]Der Verwaltungsrat nach § 3 wird von den beteiligten Bezirkssynoden und Stadtsynoden bereits im Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gewählt. [2]Er konstituiert sich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

§ 10
Übergangsvorschrift zur Finanzierung

(1) [1]Es wird angestrebt, die Finanzierung der Aufgaben der Dienstleistungszentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Basis einer einheitlichen Gebührenregelung mit einheitlichen Gebührensätzen zu regeln (§ 14 Abs. 1 VSA-G). [2]Ist dies bis zur Gründung des Dienstleistungszentrums nicht umzusetzen, so wird bis zum Umsetzungszeitpunkt gemäß den nachstehenden Absätzen verfahren.

(2) Bis zum Erlass der in § 7 genannten Gebührenordnung wird das Dienstleistungszentrum wie folgt finanziert:

1. [1]Es gelten die von den in § 1 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 genannten Verwaltungszweckverbände bestehenden Umlage- und Gebührenregelungen fort. [2]Diese beziehen sich auf die Mitglieder der bisherigen Verwaltungszweckverbände. [3]Soweit diese Umlage- und Gebührenordnungen auf tatsächlich anfallende Kosten des Verwaltungszweckverbandes abstellen, trifft der Verwaltungsrat an Stelle dieser Regelung eine Regelung, die eine entsprechende Finanzierung ohne Betrachtung der Ausgabenseite sicherstellt.
2. [1]Die Stadtkirchenbezirke Karlsruhe und Pforzheim leisten eine Umlage, die sich an dem bisher für den Zweck der Evangelischen Kirchenverwaltung zur Verfügung stehenden Budgets orientiert. [2]Abzustellen ist auf die Werte der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre, die im zweiten und dritten Haushaltsjahr vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung liegen, wobei bezüglich einzelner Ausgabengruppen oder Kostenstellen auf den jeweils höheren Betrag abzustellen ist. Kosteneinsparungen aufgrund erforderlicher, jedoch nicht besetzter Stellen werden nicht berücksichtigt. [3]Der Evangelische Oberkirchenrat stellt jeweils im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat der Stadtkirchenbezirke Karlsruhe und Pforzheim und dem Verwaltungsrat des vereinigten Verwaltungszweckverbandes die Umlagehöhe fest. [4]Besteht hinsichtlich der Umlagehöhe kein Einvernehmen, so entscheidet der Landeskirchenrat abschließend über die Umlagehöhe.
3. [1]Zur Ermittlung der Kosten der Evangelischen Kirchenverwaltung nach Nummer 2 ist auf die Tätigkeiten der Evangelischen Kirchenverwaltung abzustellen, die nach Maßgabe des VSA-G im Rahmen einer Geschäftsführung für den jeweiligen Stadtkirchenbezirk vom Dienstleistungszentrum wahrgenommen werden. [2]Eine entsprechende Kostenabgrenzung ist vorzunehmen. [3]Soweit die Kostenabgrenzung im Einzelfall nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, kann eine Schätzung erfolgen. [4]Für die Schätzung gelten Nummer 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.
4. Soweit einzelne Kosten, die bei der Ermittlung der Umlagehöhe nach Nummern 2 und 3 berücksichtigt wurden, tatsächlich vom jeweiligen Stadtkirchenbezirk getragen werden, ist die Umlage entsprechend zu vermindern.

(3) [1]Die in Absatz 1 und 2 genannten Umlagen oder Gebühren sind mit dem für die Jahre 2024 und 2025 festgelegten Steigerungssatz der FAG-Grundzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz zu dynamisieren. [2]Soweit die in Absatz 1 genannte Umlagen- oder Gebühren-ordnung sich an der FAG-Grundzuweisung orientiert, ist die Dynamisierung nicht vorzunehmen.

(4) [1]Mit Wirkung zum 1. Januar 2028 wird eine Gebührenordnung nach § 7 erlassen. [2]Soweit sich aufgrund der damit verbundenen Angleichung der Gebührenhöhen wesentliche Abweichungen für die beteiligten Rechtsträger ergeben, soll die Gebührenordnung nach § 7 eine stufenweise Angleichung der Gebühren vorsehen. [3]Soweit den Mitgliedern des vereinigten Verwaltungszweckverbandes aufgrund der Angleichung der Gebühren Mehrkosten entstehen, soll der Evangelische Oberkirchenrat dem vereinigten Verwaltungszweckverband eine außerordentliche Finanzzuweisung nach § 28 FAG für die Haushaltsjahre 2028 und 2029 bewilligen. [4]In Höhe der Zuweisung sind den von den Mehrkosten betroffenen Rechtsträgern die aufgrund der Gebührenordnung nach § 7 zu erhebenden Gebühren für die Haushaltsjahre 2028 und 2029 entsprechend zu vermindern.

§ 11
Übergangsvorschrift zur Rücklagenbildung

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 genannten Verwaltungszweckverbände bringen in den vereinigten Verwaltungszweckverband zur Bildung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 KVHG zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage einen Betrag in Höhe von 30 Prozent der Personalkosten nach den Haushaltsplanansätzen des Haushaltsjahres 2026 ein.

(2) [1]Die in § 1 Abs. 4 genannten Stadtkirchenbezirke bringen in den vereinigten Verwaltungszweckverband zur Bildung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 KVHG zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage einen Betrag in Höhe von 30 Prozent der Personalkostenansätze der Mitarbeitenden ein, deren Arbeitsverhältnisse auf den vereinigten Verwaltungszweckverband überführt werden sollen. [2]Maßgebend sind die Planansätze des Haushaltsjahres 2026.

(3) Der Verwaltungsrat des vereinigten Verwaltungszweckverbandes entscheidet durch Beschluss über die Verteilung der in Absätzen 1 und 2 genannten Rücklagen auf die Positionen der Haushaltssichtungsrücklage, Substanzerhaltungsrücklage und ggf. weiterer Rücklagen.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Mittelbaden (RVO Verwaltungs-zweckverband Mittelbaden – RVO-VzV-Mittelbaden) vom 07. April 2025 (GVBl. Nr. 44, S. 131),
2. die Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Baden-Baden und Rastatt (RVO Zweckverband Baden-Baden und Rastatt – RVO-VzV-BaBaRa) vom 7. April 2025 (GVBl. Nr. 46, S. 140),
3. die Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Ortenau (RVO Verwaltungs-zweckverband Ortenau – RVO-VzV-Ortenau) vom 26. November 2025 (GVBl. 2026, Nr. 13, S. 35).

Anlagen
(Stand 31.12.2026)

Anlage 1
Kirchengemeinden der Evangelischen Kirchenbezirke Bretten-Bruchsal, Badischer Enzkreis und Karlsruhe Land

1. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal

Evangelische Kirchengemeinde Bad Schönborn
Evangelische Kirchengemeinde Bretten und Gölshausen
Evangelische Kirchengemeinde Diedelsheim
Evangelische Kirchengemeinde Dürrenbüchig
Evangelische Kirchengemeinde Flehingen
Evangelische Kirchengemeinde Gondelsheim
Evangelische Kirchengemeinde Heidelsheim
Evangelische Kirchengemeinde Helmsheim
Evangelische Kirchengemeinde Kraichtal
Evangelische Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach
Evangelische Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal-Ruit
Evangelische Kirchengemeinde Östringen-Odenheim
Evangelische Kirchengemeinde Philippsburg
Evangelische Kirchengemeinde Region Bruchsal
Evangelische Kirchengemeinde Rinklingen
Evangelische Kirchengemeinde Sulzfeld
Evangelische Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher
Evangelische Kirchengemeinde Waghäusel
Evangelische Kirchengemeinde Walzbachtal
Evangelische Kirchengemeinde Zaisenhausen

2. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Badischer Enzkreis

Evangelische Kirchengemeinde Bauschlott
Evangelische Kirchengemeinde Dietlingen
Evangelische Kirchengemeinde Dürrn
Evangelische Kirchengemeinde Eisingen
Evangelische Kirchengemeinde Ellmendingen-Dietenhausen-Weiler
Evangelische Kirchengemeinde Göbrichen
Evangelische Kirchengemeinde Ispringen
Evangelische Kirchengemeinde Kieselbronn
Evangelische Kirchengemeinde Königsbach
Evangelische Kirchengemeinde Langenalb
Evangelische Kirchengemeinde Niefern
Evangelische Kirchengemeinde Öschelbronn
Evangelische Kirchengemeinde Remchingen
Evangelische Kirchengemeinde Stein

3. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land

Evangelische Kirchengemeinde Berghausen-Wöschbach
Evangelische Kirchengemeinde Blankenloch
Evangelische Kirchengemeinde Eggenstein
Evangelische Kirchengemeinde Ettlingen
Evangelische Kirchengemeinde Graben-Neudorf
Evangelische Kirchengemeinde Friedrichstal
Evangelische Kirchengemeinde Hochstetten
Evangelische Kirchengemeinde Karlsbad-Ittersbach
Evangelische Kirchengemeinde Karlsbad-Auerbach
Evangelische Kirchengemeinde Kleinsteinbach
Evangelische Kirchengemeinde Langensteinbach
Evangelische Kirchengemeinde Leopoldshafen
Evangelische Kirchengemeinde Liedolsheim
Evangelische Kirchengemeinde Linkenheim
Evangelische Kirchengemeinde Malsch
Evangelische Kirchengemeinde Mutschelbach
Evangelische Kirchengemeinde Neureut
Evangelische Kirchengemeinde Pfinztal-Söllingen
Evangelische Kirchengemeinde Rheinstetten
Evangelische Kirchengemeinde Rußheim
Evangelische Kirchengemeinde Spielberg
Evangelische Kirchengemeinde Spöck
Evangelische Kirchengemeinde Staffort-Büchenau

Evangelische Kirchengemeinde Waldbronn
Evangelische Kirchengemeinde Weingarten

Anlage 2

Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirkes Baden Baden und Rastatt

Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirkes Baden-Baden und Rastatt

Evangelische Kirchengemeinde Baden-Baden
Evangelische Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim
Evangelische Kirchengemeinde Bühl
Evangelische Kirchengemeinde Bühlertal
Evangelische Kirchengemeinde Durmersheim
Evangelische Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach
Evangelische Kirchengemeinde Gernsbach
Evangelische Kirchengemeinde Gaggenau
Evangelische Kirchengemeinde Iffezheim
Evangelische Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweier
Evangelische Kirchengemeinde Lichtenau
Evangelische Kirchengemeinde Rastatt
Evangelische Kirchengemeinde Scherzheim

Anlage 3

Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirkes Ortenau

Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirkes Ortenau

Evangelische Kirchengemeinde Achern
Evangelische Kirchengemeinde Allmannsweier
Evangelische Kirchengemeinde Altenheim
Evangelische Kirchengemeinde Appenweier
Evangelische Kirchengemeinde Auenheim
Evangelische Kirchengemeinde Bodersweier
Evangelische Kirchengemeinde Diersburg
Evangelische Kirchengemeinde Eckartsweier
Evangelische Kirchengemeinde Ettenheim
Evangelische Kirchengemeinde Friesenheim
Evangelische Kirchengemeinde Gengenbach
Evangelische Kirchengemeinde Gutach
Evangelische Kirchengemeinde Goldscheuer-Hohnhurst
Evangelische Kirchengemeinde Haslach
Evangelische Kirchengemeinde Hausach
Evangelische Kirchengemeinde Hesselhurst

Evangelische Kirchengemeinde Hornberg
Evangelische Kirchengemeinde Kappelrodeck-Ottenhöfen
Evangelische Kirchengemeinde Kehl
Evangelische Kirchengemeinde Kehl-Kork
Evangelische Kirchengemeinde Kippenheim-Schmieheim
Evangelische Kirchengemeinde Kirnbach
Evangelische Kirchengemeinde Kürzell
Evangelische Kirchengemeinde Lahr
Evangelische Kirchengemeinde Lahr-Hugsweier
Evangelische Kirchengemeinde Langenwinkel
Evangelische Kirchengemeinde Legelshurst
Evangelische Kirchengemeinde Leutesheim
Evangelische Kirchengemeinde Mahlberg
Evangelische Kirchengemeinde Meißenheim
Evangelische Kirchengemeinde Neumühl
Evangelische Kirchengemeinde Emmausgemeinde Neuried
Evangelische Kirchengemeinde Nonnenweier-Wittenweier
Evangelische Kirchengemeinde Oberkirch
Evangelische Kirchengemeinde Offenburg
Evangelische Kirchengemeinde Oppenau
Evangelische Kirchengemeinde Ottenheim
Evangelische Kirchengemeinde Renchen
Evangelische Kirchengemeinde Rheinau
Evangelische Kirchengemeinde Sand
Evangelische Kirchengemeinde Schiltach-Schenkenzell
Evangelische Kirchengemeinde Seelbach
Evangelische Kirchengemeinde Willstätt
Evangelische Kirchengemeinde Wolfach
Evangelische Kirchengemeinde Zell am Harmersbach